



**Anmerkungen der EZB zum  
Sonderbericht  
„EU-Aufsicht über Kreditrisiken von Banken:  
Die EZB hat ihre Bemühungen verstärkt, aber es bedarf weiterer Schritte, um die  
Sicherheit zu erhöhen, dass Kreditrisiken angemessen gesteuert und abgedeckt  
werden**

## **Zusammenfassung**

### **Absatz VI**

Die vorhandenen Instrumente und Befugnisse hätten zwar auf andere Weise genutzt werden können, doch ist die EZB der Auffassung, dass der gewählte Ansatz am effizientesten und wirksamsten ist, wie der Abbau notleidender Kredite (Non-Performing Loans – NPL) und die Erhöhung der Deckung seit der Veröffentlichung dieses Ansatzes zeigen. Siehe auch Anmerkungen zu Textziffer 91.

### **Absatz VII**

Die EZB ist der Ansicht, dass ihre derzeitige Methodik zur Festlegung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, d. h. der Säule-2-Anforderungen (Pillar 2 Capital Requirements – P2R), sicherstellt, dass alle wesentlichen Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist, angemessen abgedeckt sind:

- I) Die EZB stellt fest, dass ihre P2R-Methodik mit den im März 2022 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) im Einklang steht. Derzeit gibt es keine noch nicht umgesetzten Empfehlungen der EBA zur SREP- und P2R-Methodik der EZB.
- II) Die EZB ist der Ansicht, dass mit ihrer Methodik alle vorliegenden Informationen effizient zur Ermittlung der Säule-2-Anforderungen genutzt werden können – einschließlich der Daten aus bankinternen Prozessen zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) sowie anderer relevanter zentraler Risikoindikatoren und der Ergebnisse der von der EZB im Rahmen der laufenden Aufsicht durchgeführten aufsichtlichen Bewertungen. In diesem Zusammenhang möchte die EZB sicherstellen, dass die potenziellen Gesamtauswirkungen der wesentlichen Risiken der Institute entweder durch Säule-1- oder durch Säule-2-Eigenmittelanforderungen angemessen abgedeckt sind.

- III) Die EZB verbessert ihre P2R-Methodik kontinuierlich auf Basis der Erkenntnisse aus den einzelnen SREP-Zyklen oder nach einer weitergehenden Bewertung der Auswirkungen spezifischer Risikofaktoren auf die Säule-2-Anforderungen. Darüber hinaus wird die EZB in Kürze eine eher strukturelle Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer P2R-Methodik vornehmen.

Die EZB wendet ihre Methodik konsistent an. Seit 2022 wird sie hierbei durch eine eigenständige aufsichtliche Risikofunktion (die Direktion Aufsichtsstrategie und -risiko) unterstützt, die als zweite Verteidigungslinie fungiert, Benchmarking und horizontale Analysen der SREP-Scorewerte durchführt sowie quantitative und qualitative Maßnahmen umsetzt. Schließlich stellt die EZB fest, dass kontinuierliche anteilige P2R-Erhöhungen auf allen Stufen der Gesamtrisikowerte möglicherweise nicht immer angemessen und gerechtfertigt sind, zumal auch andere qualitative Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, mit denen die relevanten Risiken oder andere aufsichtliche Bedenken unter Umständen wirksamer beseitigt werden können.

### **Absatz VIII**

Die EZB ist sich der langen Dauer des SREP-Zyklus bewusst und prüft Möglichkeiten, ihn zu verkürzen. Gleichzeitig ist das im letzten Satz genannte Risiko nach Ansicht der EZB weitgehend gemindert. Da die gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Team – JST) alle maßgeblichen Ereignisse berücksichtigen, die nach dem Stichtag eintreten und sich auf die SREP-Bewertung auswirken könnten (Umstrukturierung innerhalb der Gruppe, sonstige Unternehmensereignisse, kurzfristiger Abbau notleidender Risikopositionen (Non-Performing Exposures – NPE) usw.), ist der SREP-Beschluss so aktuell wie möglich.

### **Absatz XI**

Die EZB ist der Auffassung, dass durch ihren NPL-Ansatz (sowohl die Aufforderung an Banken mit hohen NPL-Beständen, spezifische Strategien zum NPL-Abbau umzusetzen, als auch die an alle Banken gerichteten Erwartungen an die Risikodeckung) die bisherige abwartende Haltung erfolgreich angegangen wurde. Insbesondere die Bekanntgabe der Erwartungen an die NPE-Deckung hat maßgeblich dazu beigetragen, den NPL-Abbau zu beschleunigen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Abwicklung notleidender Kredite Zeit in Anspruch nimmt und nicht von einem Tag auf den anderen realisiert werden kann, ohne dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft ergeben. Als die EZB begann, ungedeckten Kreditrisiken durch aufsichtliche Maßnahmen zu begegnen, hatten die meisten Banken ihre NPL-Bestände (insbesondere die älteren) proaktiv abgebaut und das verbleibende Risiko gedeckt. Dies wird durch die geringe Zahl der Banken, auf die P2R-Zuschläge angewandt wurden, und die geringe Höhe dieser Zuschläge bestätigt.

Der von der EZB gewählte Ansatz stellt sicher, dass Banken, die sich in der gleichen Situation befinden, gleichbehandelt werden. Die Aufsichtsmaßnahmen sind auf die individuelle Situation der einzelnen Banken zugeschnitten. Sie sind so kalibriert, dass sie unter Berücksichtigung der bankspezifischen Gegebenheiten verhältnismäßig sind. Befinden sich Banken in unterschiedlichen Situationen, so rechtfertigt dies eine unterschiedliche Behandlung. Die EZB stellt jedoch sicher, dass Banken in ähnlichen Situationen einheitlich behandelt werden.

Die EZB erwartet von allen Banken, dass sie den Erwartungen der EZB entsprechen, und analysiert auf Einzelfallbasis, ob der Umgang mit notleidenden Krediten unter Berücksichtigung der öffentlich kommunizierten Erwartungen umsichtig ist. Erachtet die EZB den Umgang mit NPLs als nicht umsichtig, wendet sie Aufsichtsmaßnahmen in Form von Säule-2-Zuschlägen an.

Die EZB ist nicht der Auffassung, dass der Prozess ressourcen- oder zeitintensiv war, vor allem nicht im Kontext des ersten Jahres seiner Umsetzung und angesichts der zu erreichenden Ziele (für Einzelheiten siehe Anmerkungen zu Textziffer 104).

## **Absatz XII**

Es wird auf die Anmerkungen zu den einzelnen Empfehlungen verwiesen. Die EZB nimmt die Empfehlungen 1 a), 1 b) ii), 2, 3 a) ii), 3 b) und 3 c) an. Die EZB nimmt die Empfehlungen 3 a) i) und 3 a) iii) teilweise an. Die EZB lehnt die Empfehlung 1 b) i) ab.

## **Textziffer 14**

Das Mandat der EZB bezieht sich auf die Risikoidentifizierung und Risikovorsorge aus aufsichtlicher Perspektive.

## **Textziffer 43**

### **Erster Aufzählungspunkt**

Die EZB stellt derzeit rund 7 % des gesamten Personals des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) für Vor-Ort-Tätigkeiten. Im Jahr 2021 konnte die EZB für 10 % der als prioritär eingestuften Prüfungen kein SSM-Personal bereitstellen.

### **Zweiter Aufzählungspunkt**

Im Jahr 2021 konnte die EZB für 26 % der als prioritär eingestuften Prüfungen kein SSM-Personal bereitstellen.

## **Textziffer 45**

Auf Vorschlag des Direktoriums hat der EZB-Rat eine Stabilisierung aller drei Säulen der EZB – Zentralbankwesen, Bankenaufsicht und gemeinsame Dienste – beschlossen. Im Jahr 2016 beschloss der EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums, die Mitarbeiterzahl und die Gesamtkosten der Funktionen Zentralbankwesen und gemeinsame Dienste bis spätestens 2019 zu stabilisieren.

Der mittelfristige Stabilisierungsplan für die SSM-Funktion wurde 2019 vom EZB-Rat auf Vorschlag des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurden zusätzliche Mittel für 2020, 2021 und 2022 sowie die Anwendung der Stabilisierungsverpflichtung ab 2023 genehmigt. Somit gilt die Verpflichtung zur Kostenstabilisierung ab 2023 für die gesamte EZB.

Im Einklang mit der beschlossenen Definition der Kostenstabilisierung können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums vorschlagen, dass das Direktorium im Falle eines neuen Mandats oder neuer oder erweiterter Aufgaben beim EZB-Rat die Einstellung von zusätzlichem Personal beantragt. Gleichzeitig beschreibt der mittelfristige Stabilisierungsplan des SSM selbst mehrere Bereiche, in denen Personalanträge berücksichtigt werden können, wenn aufsichtliche Entscheidungen nach 2022 geändert oder angepasst werden. So genehmigte der EZB-Rat im Zusammenhang mit dem für 2023 aufgestellten Haushalts- und Stellenplan der EZB 43 neue unbefristete Vollzeitäquivalente (VZÄ) für das Jahr 2023 (plus 6 zusätzliche VZÄ für das Jahr 2024 sowie 16 VZÄ aus dem EZB und internationalen Organisationen für das Jahr 2025), um im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs (aus früheren Sonderberichten) Beratungsleistungen in Bezug auf die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle in der SSM-Säule durch interne Ressourcen abzudecken und somit die Abhängigkeit der EZB

von externen Ressourcen zu verringern und ihre Kapazitäten zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen zu erweitern. Im Zuge der Neueinstellungen wird im Hinblick auf die Aufsichtsgebühren Haushaltsneutralität gewährleistet.

Was die Governance betrifft, basiert der Haushalt der EZB auf Artikel 12.3 der Satzung des ESZB und der EZB, wonach der EZB-Rat die Geschäftsordnung der EZB beschließt, die die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussorgane regelt. Artikel 15.1 Satz 1 der Geschäftsordnung legt das Verfahren zur Erstellung des Haushalts bei der EZB fest und sieht vor, dass der EZB-Rat vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs den Haushalt der EZB für das nächste Geschäftsjahr auf der Grundlage eines Vorschlags beschließt, der vom Direktorium nach den vom EZB-Rat festgelegten Grundsätzen erstellt wird. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der SSM-Verordnung sind die Ausgaben für Aufsichtsaufgaben im Haushaltsplan der EZB gesondert auszuweisen. Artikel 15.1 Satz 2 der Geschäftsordnung sieht vor, dass diese getrennt ausgewiesenen Ausgaben mit dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums abgestimmt werden. Gleichzeitig ist der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums Mitglied des Direktoriums und des EZB-Rates, wodurch sichergestellt ist, dass die SSM-Funktion bei Entscheidungen über den Haushalt der EZB vertreten ist. Da der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende damit betraut sind, zu Aufsichtsfragen Stellung zu nehmen, und der EZB-Rat das Mandat hat, funktionsübergreifend in finanziellen Angelegenheiten zu entscheiden, sind wir überzeugt, dass kein Verstoß gegen die Unabhängigkeit des SSM vorliegt.

#### **Textziffer 47**

Die EZB möchte klarstellen, dass sich der beschriebene Eskalationsprozess speziell auf JSTs bezieht. Ein Schreiben wird außerdem übermittelt, wenn die nationale zuständige Behörde (National Competent Authority – NCA) und die EZB der Auffassung sind, dass es dazu beiträgt, die Transparenz in Bezug auf das spezifische nationale Haushaltsverfahren der NCA zu gewährleisten.

#### **Textziffer 53**

##### **Zweiter Aufzählungspunkt**

Die EZB stellt fest, dass sie zur Behebung von Mängeln in den internen Modellen, die eine Bank zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen verwendet, in der Regel spezifische Aufsichtsmaßnahmen ergreift, die auf gesonderten, außerhalb des SREP durchgeführten Prüfungen basieren und von den Säule-2-Anforderungen und anderen im SREP-Beschluss festgelegten Anforderungen getrennt sind.

#### **Textziffer 54**

##### **Vierter Aufzählungspunkt**

Die EZB möchte betonen, dass die Zuschläge für die einzelnen Risiken von den JSTs in Schritt 4 angepasst werden können und die endgültige Säule-2-Anforderung, die aus der Aggregation dieser Zuschläge resultiert, somit von dem in Schritt 1 gewählten anfänglichen Gesamtzuschlag abweichen kann (und letztlich sogar außerhalb des Bereichs der P2R-Werte liegen kann, die mit dem jeweiligen Gesamtrisikowert verbunden sind).

#### **Textziffer 57**

Die SREP-Leitlinien der EBA wurden 2021 mit dem Ziel überarbeitet, die durch die Eigenkapitalrichtlinie V (CRD V) eingeführten Änderungen umzusetzen.

Gemäß den von der EBA im März 2022 veröffentlichten überarbeiteten [SREP-Leitlinien](#) gehört der ICAAP zu den wichtigen Daten für die Ermittlung der P2R (siehe Randnummer 371: *„Bei der Bestimmung der Höhe des für angemessen erachteten Kapitals und zusätzlicher Eigenmittelanforderungen auf Basis der Einzelrisiken sollten die ICAAP-Berechnungen, sofern sie für zuverlässig oder teilweise zuverlässig erachtet werden, die Ergebnisse des aufsichtlichen Benchmarkings und gegebenenfalls andere einschlägige Eingangsdaten, einschließlich der aufsichtlichen Beurteilung, berücksichtigt werden.“*). Der ICAAP ist jedoch nicht notwendigerweise der „Ausgangspunkt“ für die Berechnung der P2R. Daher erweiterte die EZB 2021 ihre Methodik, um alle vorliegenden Informationen bei der Ermittlung der Säule-2-Anforderungen effizient zu nutzen (einschließlich der Daten aus den ICAAPs der Institute sowie anderer relevanter zentraler Risikoindikatoren und der Ergebnisse der von der EZB im Rahmen der laufenden Aufsicht durchgeführten aufsichtlichen Bewertungen). Damit soll sichergestellt werden, dass alle potenziellen Gesamtauswirkungen der wesentlichen Risiken der Institute entweder durch Säule-1- oder durch Säule-2-Eigenmittelanforderungen angemessen abgedeckt sind.

Vor diesem Hintergrund hält die EZB daran fest, dass ihre P2R-Methodik mit den im März 2022 veröffentlichten SREP-Leitlinien der EBA im Einklang steht. Es liegen keine noch nicht umgesetzten Empfehlungen der EBA zur SREP- und P2R-Methodik der EZB vor.

## Textziffer 59

Siehe Anmerkungen zu Textziffer 57.

### Erster Aufzählungspunkt

Siehe Anmerkungen zum zweiten Aufzählungspunkt.

### Zweiter Aufzählungspunkt

Die EZB ist der Ansicht, dass es **unterschiedliche Möglichkeiten gibt, die Säule-2-Eigenmittelanforderungen auf Basis der Einzelrisiken zu bestimmen**. Es ist nicht notwendig, jedes einzelne Risiko, dem ein Institut ausgesetzt ist, genau zu quantifizieren. Dies ist nämlich nicht zwangsläufig die bewährteste Vorgehensweise, da ein falscher Eindruck von Genauigkeit in Bezug auf die P2Rs und den damit verbundenen aufsichtlichen Dialog mit den Instituten entstehen könnte, was zu einer potenziellen Beeinträchtigung der Effizienz und der Wirksamkeit der aufsichtlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet führen könnte. Die EZB hat dies berücksichtigt, als sie 2021 ihre P2R-Methodik erweitert und einzelne Risiken stärker in den Fokus genommen hat. Mit der Methodik der EZB lassen sich alle verfügbaren Informationen effizient zur Ermittlung der P2Rs nutzen – einschließlich der Daten aus den ICAAPs der Institute sowie anderer relevanter zentraler Risikoindikatoren und der Ergebnisse der von der EZB im Rahmen der laufenden Aufsicht durchgeführten aufsichtlichen Bewertungen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle potenziellen Gesamtauswirkungen der wesentlichen Risiken der Institute entweder durch Säule-1- oder durch Säule-2-Eigenmittelanforderungen angemessen abgedeckt sind.

Die EZB verbessert ihre P2R-Methodik kontinuierlich auf Basis der Erkenntnisse aus den einzelnen SREP-Zyklen oder nach einer weitergehenden Bewertung der Auswirkungen spezifischer Risikofaktoren auf die Säule-2-Anforderungen. Darüber hinaus wird die EZB in Kürze eine eher strukturelle Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer P2R-Methodik vornehmen.

Schließlich möchte die EZB betonen, dass den Auswirkungen spezifischer Risikofaktoren in verschiedenen Teilen ihrer P2R-Methodik Rechnung getragen wird: in Schritt 1 über die Scorewerte, die den Risikokategorien dieser spezifischen Risiken zugewiesen werden, in Schritt 2, soweit diese Risiken im ICAAP der Bank berücksichtigt werden, und in den Schritten 3 und 4 als Faktoren, die bei weiteren Anpassungen der Einzelrisikokomponenten der endgültigen P2R zu berücksichtigen sind.

**Textziffer 60**

Siehe Anmerkungen zu Textziffer 57.

**Textziffer 70**

Durch die Einführung des Begleitschreibens zum SREP-Beschluss im Jahr 2021 wurde die Kommunikation mit den Instituten in Bezug auf die wichtigsten Ergebnisse des SREP und die Hauptfaktoren der Säule-2-Anforderungen weiter verbessert. Dennoch stimmt die EZB zu, dass bei der Kommunikation der Hauptfaktoren der P2Rs die Transparenz gegenüber den Banken weiter verbessert werden kann.

Die EZB ist der Ansicht, dass ihre P2R-Methodik mit den im März 2022 veröffentlichten SREP-Leitlinien der EBA im Einklang steht.

Derzeit gibt es keine noch nicht umgesetzten Empfehlungen der EBA zur SREP- und P2R-Methodik der EZB oder zu der Frage, wie die Säule-2-Anforderungen gegenüber den Instituten in SREP-Beschlüssen kommuniziert und begründet werden.

**Textziffer 80**

Gemäß dem Leitfaden der EZB für Banken zu notleidenden Krediten stellt der Leitfaden vielmehr *„ein aufsichtliches Instrument dar, das die Erwartungen der Aufsichtsinstanzen an die Erfassung, Verwaltung, Bewertung und Abschreibung von NPL in Bereichen verdeutlichen soll, die in den bestehenden Verordnungen, Richt- oder Leitlinien nicht oder nicht spezifisch genug geregelt sind.“* In dieser Hinsicht legt der Leitfaden dar, wie die EZB Artikel 74 und Artikel 79 Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) versteht. Die Nichteinhaltung dieser Rechtsvorschriften, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurden und im Lichte des EZB-Leitfadens zu verstehen sind, kann zu aufsichtlichen Maßnahmen führen.

**Textziffer 82**

Der Jahresabschluss einer Bank und die damit verbundenen Rückstellungen werden vom öffentlich bestellten externen Rechnungsprüfer der Bank unterzeichnet.

Im Rahmen ihres Aufsichtsmandats nimmt die EZB die folgenden Hauptaufgaben in Bezug auf die Rechnungslegung wahr:

- 1) Beurteilung, ob Banken über Richtlinien und Verfahren verfügen, mit denen eine angemessene und zeitnahe Risikovorsorge sichergestellt wird;
- 2) Überprüfung der Angemessenheit der Risikovorsorge mithilfe verschiedener Instrumente (z. B. Benchmarking) und Anforderung detaillierter Informationen, mit denen Banken bei Bedarf auf den Prüfstand gestellt werden können.

Die Methodik der EZB sieht vor, dass Bedenken sowohl auf Ebene einzelner Banken als auch auf horizontaler Ebene mit externen Rechnungsprüfern erörtert werden.

Schließlich kann die EZB im Rahmen der Befugnis nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der SSM-Verordnung nicht von den Banken verlangen, zusätzliche Rückstellungen zu bilden. Die Befugnis, den Instituten eine bestimmte Rückstellungspolitik vorzuschreiben, ermöglicht der EZB nur, innerhalb der Grenzen der Rechnungslegungsstandards Einfluss auf die Rückstellungspolitik einer Bank zu nehmen – beispielsweise wenn dieser Rahmen eine flexible Auswahl der Rückstellungspolitik zulässt oder subjektive Schätzungen erfordert und die spezifischen Umsetzungsentscheidungen des Instituts aus aufsichtlicher Sicht nicht angemessen oder umsichtig genug sind.

**Textziffer 85**

Die EZB möchte klarstellen, dass sich der Verweis auf die Risikodeckung in der Ergänzung zu ihrem Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten nicht auf das Rechnungslegungskonzept, sondern auf das Konzept der aufsichtlichen Risikovorsorge bezieht.

**Textziffer 86**

Im Rahmen des übergeordneten NPL-Ansatzes der EZB haben Erwartungen an die Deckung eine zukunftsorientierte Funktion, indem sie Anreize für die zeitnahe Abwicklung von NPLs setzen und den übermäßigen Aufbau ungedeckter NPL-Bestände für die Zukunft verhindern. Somit sind diese Erwartungen für *alle* Banken relevant – und nicht nur für Banken mit derzeit hohen NPL-Beständen.

Die EZB zieht eine Aufsichtsmaßnahme gemäß den Säule-2-Regelungen nur dann in Betracht, wenn sie nach gebührender Berücksichtigung der von der Bank dargelegten besonderen Umstände der Ansicht ist, dass die aufsichtliche Risikovorsorge der Bank das erwartete Kreditrisiko nicht angemessen abdeckt.

**Textziffer 90**

Der Grund für die zeitlich verzögerte Anwendung, schrittweise Einführung und Differenzierung der drei Gruppen ist auf die Hauptziele des EZB-Ansatzes zurückzuführen, d. h. Abbau der NPL-Bestände, Gewährleistung einer zeitnahen Abwicklung und Deckung des Risikos, das mit den in den Bankbilanzen verbliebenen älteren NPLs verbunden ist. Die zeitlich verzögerte Anwendung aufsichtlicher Maßnahmen und die schrittweise Einführung fungieren beide als Anreiz und ermöglichen es den Banken, einschließlich durch zeitliche Streckung der finanziellen Belastung, NPLs abzuwickeln, bevor die EZB aufsichtliche Maßnahmen ergreift. Dies wird durch den Abbau der NPL-Bestände um 48 % bestätigt, der zwischen dem ersten Quartal 2017 (als der EZB-Leitfaden zu notleidenden Krediten veröffentlicht wurde) und dem vierten Quartal 2020 (als die Banken erstmals die Erwartungen an die Deckung melden mussten) zu beobachten war.

Die zeitlich verzögerte Anwendung hängt auch damit zusammen, dass für Kredite, die vor April 2018 als notleidend eingestuft worden waren, die Erwartungen an die Deckung zum Zeitpunkt der Ausfallerkennung noch nicht veröffentlicht waren.

**Textziffer 91**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des EZB-Leitfadens im ersten Quartal 2017 beliefen sich die NPLs auf insgesamt 866 Mrd. €. Es musste abgewogen werden zwischen a) dem Ziel, das NPL-Problem zu beheben, und b) den potenziellen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines zu schnellen Vorgehens, bevor die Banken die für eine ambitionierte NPL-Abwicklung erforderlichen vorbereitenden Handlungen vorgenommen hatten. Daher ist die EZB der Ansicht, dass ihr schrittweises Vorgehen angemessen war.

Die EZB ist der Auffassung, dass ihr Ansatz funktioniert und den Banken genügend Anreize geboten hat, ihre NPLs proaktiv zu reduzieren und der Anwendung aufsichtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Erwartungen an die Deckung zuvorzukommen. So reduzierten die Banken ihre NPL-Bestände im Zeitraum zwischen der Schaffung des SSM und der Veröffentlichung des EZB-Leitfadens zu notleidenden Krediten im ersten Quartal 2017 um 13 %, zwischen der Veröffentlichung des EZB-Leitfadens und der ersten Meldung der Banken bezüglich der Erwartungen an die Deckung im vierten Quartal 2020 um 48 % und zwischen der Veröffentlichung der Erwartungen der EZB an die Deckung und der ersten Meldung der Banken bezüglich der Erwartungen an die Deckung um 34 %.

Infolge dieses Abbaus der NPL-Bestände belief sich die an den Erwartungen gemessene aggregierte Deckungslücke im vierten Quartal 2020 auf nur 20 Basispunkte der risikogewichteten Aktiva.

### **Textziffer 92**

Es trifft zwar zu, dass den Banken mit einem höheren Bestand an NPLs mehr Zeit eingeräumt wurde, um von notleidenden Krediten ausgehende Risiken zu beseitigen. Dies hing jedoch mit dem Ziel des Ansatzes (Abbau der NPL-Bestände und Gewährleistung einer zeitnahen Abwicklung) und seiner Backstop-Funktion zusammen und nicht mit der Absicht, Banken in einer schlechteren Lage Vorteile zu verschaffen. Die EZB wollte diesen Banken vor der Einleitung aufsichtlicher Maßnahmen genügend Spielraum einräumen, um ihre NPL-Bestände abzubauen.

Die aufsichtlichen Maßnahmen wurden so kalibriert, dass sie der individuellen Situation der einzelnen Banken Rechnung tragen und verhältnismäßig sind. Somit wurden Banken, die sich in unterschiedlichen Situationen befanden, unterschiedlich behandelt, während Banken, die sich in der gleichen Situation befanden, gleichbehandelt wurden.

### **Textziffer 93**

Die EZB erwartet von allen Banken, dass sie den Erwartungen der EZB entsprechen, und analysiert auf Einzelfallbasis, ob der Umgang mit notleidenden Krediten unter Berücksichtigung der öffentlich kommunizierten Erwartungen umsichtig ist. Erachtet die EZB den Umgang mit NPLs als nicht umsichtig, wendet sie Aufsichtsmaßnahmen in Form von Säule-2-Zuschlägen an.

### **Textziffer 94**

Der Säule-2-Zuschlag lässt das verfügbare Kapital unberührt, wirkt sich jedoch auf den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag und den Kapitalspielraum aus. Außerdem wirkt er sich auf die MREL-Anforderungen und die Stimmung am Markt aus.

Vor diesem Hintergrund entschied sich die Mehrheit der Banken dafür, durch Anpassungen nach dem Stichtag ihre Deckungslücken auf null zu reduzieren, um P2R-Zuschläge zu vermeiden, auch wenn solche Zuschläge mit geringeren Kosten verbunden sind, wenn nur die Kapitalperspektive betrachtet wird.

### **Textziffer 95**

Da die EZB über keine Regelungsbefugnisse verfügt, muss sie den Risiken der Banken nach Prüfung des Einzelfalls durch aufsichtliche Maßnahmen entgegenwirken. Insoweit prüft die EZB, ob die Risikodeckung der Banken auf der Grundlage der öffentlich kommunizierten Erwartungen an die NPE-Deckung umsichtig genug ist. Entsprechende aufsichtliche Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des SREP-Beschlusses ergriffen werden, was dazu führt, dass zwischen der Erkennung eines ungedeckten Kreditrisikos und der aufsichtlichen Maßnahme zu seiner Deckung immer eine zeitliche Verzögerung besteht.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen dem Stichtag Ende 2020 und dem Erlass des endgültigen SREP-Beschlusses ist sicherzustellen, dass im endgültigen SREP-Beschluss etwaige Änderungen berücksichtigt werden, damit der Zuschlag dem Risiko zum betreffenden Zeitpunkt entspricht. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Unterschiede in der Behandlung sind jedoch nicht signifikant, und etwaige Nachteile des Ansatzes werden durch die Vorteile kompensiert, die damit verbunden sind, dass Banken Anreize für eine weitere Verringerung ihrer Deckungslücken erhalten.

**Textziffer 102**

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen dem Stichtag Ende 2020 und dem Erlass des endgültigen SREP-Beschlusses muss die EZB sicherstellen, dass im endgültigen SREP-Beschluss etwaige Änderungen des ungedeckten Risikos berücksichtigt werden, damit der Zuschlag dem Risiko zum betreffenden Zeitpunkt entspricht (d. h. im Hinblick auf das ungedeckte Risiko nicht unverhältnismäßig ist). Darüber hinaus ist der Rahmen für Anpassungen nach dem Stichtag auch ein Anreiz für den aktiven Abbau von Deckungslücken und NPLs insgesamt.

**Textziffer 104**

Die EZB ist nicht der Auffassung, dass der Prozess besonders ressourcen- und zeitintensiv war (vor allem nicht im Kontext des ersten Jahres seiner Umsetzung): i) Weniger als die Hälfte der Banken beantragte die Berücksichtigung ihrer speziellen Situation, und ii) dank des zur Verfügung gestellten unterstützenden Tools konnten die JSTs die meisten Fälle schnell beurteilen und sich dabei nur auf solche Fälle konzentrieren, die möglicherweise Folgemaßnahmen für Banken erforderten. Seitdem wurde der Prozess für den Zyklus 2022 durch Verbesserungen des Tools und zusätzliche Schulungen optimiert.

Die Zahl der erneuten Einreichungen war darauf zurückzuführen, dass es sich um das erste Jahr der Prozessumsetzung handelte. Sie war nicht höher als bei entsprechenden anderen neu eingeführten Meldeverfahren.

**Textziffer 108**

Gemäß der vom EZB-Rat genehmigten Verpflichtung zur Kostenstabilisierung kann im Falle gänzlich neuer oder erheblich erweiterter Aufgaben von strategischer Bedeutung oder im Falle neuer Mandate die Einstellung von zusätzlichem Personal beim EZB-Rat beantragt werden. Dies gilt für die gesamte EZB (Zentralbankwesen, Bankenaufsicht und gemeinsame Dienste). Der EZB-Rat genehmigte solche Personalanträge für die Aufsichtsfunktion in den Haushaltsplänen der EZB für 2022 und 2023.

Darüber hinaus enthält der vom EZB-Rat genehmigte mittelfristige Stabilisierungsplan des SSM mehrere Bereiche, in denen Personalanträge nach 2022 berücksichtigt werden können. Im Rahmen der jährlichen Betriebs- und Ressourcenplanung der EZB werden die verschiedenen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen überprüft. Dabei stehen flexible Ressourcenpools zur Verfügung, wenn Ressourcen aufgrund strategischer Ressourcenengpässe oder Änderungen der Prioritäten neu zugewiesen werden müssen.

Siehe auch Anmerkungen zu Textziffer 45.

**Empfehlung 1 – Risikobewertung von Banken stärken****Buchstabe a)**

Die EZB nimmt diese Unterempfehlung an.

Im Jahr 2022 hat die EZB ihre Methodik zur Beurteilung der Höhe des Kreditrisikos im Rahmen des SREP überarbeitet. Mit dieser Überarbeitung sollten eine bessere Verhältnismäßigkeit und eine effektivere risikobasierte Ausrichtung und Priorisierung erreicht werden. Gleichzeitig sollte eine eingehendere Bewertung der wesentlichen Faktoren ermöglicht werden, die das Kreditrisiko der Institute beeinflussen. Darüber hinaus wurde die Methodik durch folgende Maßnahmen umfassender gestaltet: i) Verbesserung der den Aufsichtsteams mitgeteilten Schwerpunkte, um Konsistenz zu gewährleisten, und ii) Erweiterung der zugrunde liegenden Informationsbasis sowie Verbesserung der

Quantität, Granularität und Qualität der für die Beurteilung verfügbaren zentralen Risikoindikatoren, einschließlich der Instrumente zum Verbreiten und Vergleichen von Informationen, die den Aufsichtsteams zur Verfügung stehen. Insgesamt wird erwartet, dass die Überarbeitung ab dem SREP 2023 zu einer weiteren Verbesserung der methodischen Unterstützung der Aufsichtsteams bei der Beurteilung der Höhe des Kreditrisikos von Instituten führen wird – auch im Hinblick auf die Benchmarking-Verfahren und die Kapazitäten, die den Aufsehern insoweit zur Verfügung stehen.

Die SREP-Methodik zur Bewertung der Kreditrisikokontrollen wird im Laufe des Jahres 2023 mit dem Ziel überprüft, sie im SREP 2024 umzusetzen (in Verbindung mit der aktualisierten Methodik zur Beurteilung der Höhe des Kreditrisikos).

Schließlich hat seit 2022 eine eigenständige aufsichtliche Risikofunktion (die Direktion Aufsichtsstrategie und -risiko) das Benchmarking der SREP-Scorewerte sowie quantitative/qualitative Maßnahmen durchgeführt und fungiert insofern als zweite Verteidigungslinie. Im Zuge dieser [organisatorischen Veränderung](#) wurde das Benchmarking der SREP-Scorewerte verstärkt (z. B. durch Festlegung eines Rahmens für den Umgang mit abweichenden Meinungen). Zusätzlich zur Stärkung des organisatorischen Rahmens wurde das Benchmarking der Risikokontrollen für alle Risikoarten verbessert (durch Vergleich der Scorewerte für die Risikokontrollen mit offenen Feststellungen und Maßnahmen). Ganz allgemein soll die Einführung einer zweiten Verteidigungslinie die einheitliche Anwendung aufsichtlicher Methoden und Beurteilungen gewährleisten. Die Verwendung aufsichtlicher Beurteilungen ist ein zentraler Aspekt des SSM. Verfahren zur Erstellung horizontal angelegter Leitfäden und andere Instrumente zur Unterstützung einer ordnungsgemäßen Durchführung aufsichtlicher Beurteilungen wurden in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut, um einheitliche Rahmenbedingungen für die Beaufsichtigung der verschiedenen Arten von Instituten zu gewährleisten, für die die EZB zuständig ist.

### **Buchstabe b) Ziffer i)**

Die EZB lehnt diese Unterempfehlung ab.

Die Stabilisierungsverpflichtung gilt ab 2023 für die gesamte EZB. Im Falle eines neuen Mandats oder wesentlicher neuer und erweiterter Aufgaben von strategischer Bedeutung kann jedoch beim EZB-Rat weiterhin die Einstellung von zusätzlichen Mitarbeitern beantragt werden. Die Stabilisierungsverpflichtung ist ein wichtiges Leitprinzip, um eine kontinuierliche und strikte Priorisierung in der EZB zu fördern und den effizienten und wirksamen Einsatz der vorhandenen Ressourcen sicherzustellen, damit die von den beaufsichtigten Banken entrichteten Gebühren optimal verwendet werden.

Der Ressourcenbedarf der Aufsichtsfunktion wird durch ein etabliertes Haushaltsverfahren geregelt, das eine Beratung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zum Haushaltsentwurf beinhaltet. Die Unabhängigkeit wird auch dadurch gewährleistet, dass die Ausgaben für Aufsichtsaufgaben im Gesamthaushalt gesondert ausgewiesen und mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums abgestimmt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die der Aufsichtsfunktion entstehenden Kosten den beaufsichtigten Kreditinstituten jährlich in Rechnung gestellt werden. Das interne Haushaltsverfahren der EZB umfasst alle Geschäftsbereiche, wobei deren jeweiliger Budgetbedarf im Einklang mit der vereinbarten Strategie priorisiert wird, um eine effiziente Verwendung der Ressourcen zu gewährleisten.

Nach Ansicht der EZB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen bereits stark in die Erstellung des Haushalts eingebunden. Entsprechend der Geschäftsordnung werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende konsultiert. Gemäß der SSM-Verordnung ist der stellvertretende Vorsitzende Mitglied des Direktoriums der EZB sowie des EZB-Rats, der die letzte Entscheidungsinstanz darstellt. Dies

gewährleistet, dass die Auffassungen der aufsichtlichen Funktion adäquat wiedergegeben werden, und stellt gleichzeitig einen hohen Grad an Einflussnahme und Transparenz sicher (siehe auch Anmerkungen zu den Textziffern 45 und 108). Die EZB bestimmt den Umfang der Personalausstattung der Aufsichtsfunktion entsprechend dem jeweiligen Bedarf und prüft alle Anträge unabhängig von der Zentralbankfunktion anhand bewährter Grundsätze und Governance-Regelungen, die für die EZB als Gesamtheit gelten.

Die EZB wird den Ressourcenbedarf der Aufsichtsfunktion weiterhin im Rahmen der bestehenden Governance-Verfahren zur Haushaltsplanung prüfen und unterstützen.

### **Buchstabe b) Ziffer ii)**

Die EZB nimmt diese Unterempfehlung an.

Was Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle betrifft, so hat die EZB bereits seit 2021 die Transparenz hinsichtlich der Bereitstellung von Ressourcen auf Einzelfallbasis durch ein gut etabliertes Berichtswesen und den Dialog mit den NCAs erhöht (einschließlich regelmäßiger Bestandsaufnahmen der personellen Ressourcen und jährlicher Datenüberprüfung), um potenzielle Abweichungen von den Verpflichtungen zur Bereitstellung von Personal (oder negative Änderungen im Zeitverlauf) zu erkennen, die zugrundeliegenden Ursachen zu verstehen und Abhilfemaßnahmen zu vereinbaren. Die EZB hat sich verpflichtet, bis Mitte 2024 eine Überprüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob förmlichere Eskalationsprozesse erforderlich sind. Die Überprüfung wird sich auch auf die Ressourcen der JSTs sowie die Eskalationsinstrumente, die in Textziffer 47 (und den Anmerkungen der EZB zu Textziffer 47) beschrieben sind, erstrecken.

Die EZB weist darauf hin, dass sie über keine formalen Befugnisse verfügt, um die NCAs zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Personal zu zwingen.

### **Textziffer 110**

Die EZB ist sich der langen Dauer des SREP-Zyklus bewusst und prüft Möglichkeiten, ihn zu verkürzen. Gleichzeitig ist das im letzten Satz genannte Risiko nach Ansicht der EZB weitgehend gemindert. Da die JSTs alle maßgeblichen Ereignisse berücksichtigen, die nach dem Stichtag eintreten und sich auf die SREP-Bewertung auswirken könnten (Umstrukturierung innerhalb der Gruppe, sonstige Unternehmensereignisse, kurzfristiger Abbau von NPE usw.), ist der SREP-Beschluss so aktuell wie möglich.

### **Empfehlung 2 – Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess straffen**

Die EZB nimmt diese Empfehlung an.

### **Textziffer 112**

Die EZB ist der Ansicht, dass es **unterschiedliche Möglichkeiten gibt, die Säule-2-Eigenmittelanforderungen auf Basis der Einzelrisiken zu bestimmen**. Es ist nicht notwendig, jedes einzelne Risiko, dem ein Institut ausgesetzt ist, genau zu quantifizieren. Dies ist nämlich nicht zwangsläufig die bewährteste Vorgehensweise, da ein falscher Eindruck von Genauigkeit in Bezug auf die P2Rs und den damit verbundenen aufsichtlichen Dialog mit den Instituten entstehen könnte, was zu einer potenziellen Beeinträchtigung der Effizienz und Wirksamkeit der aufsichtlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet führen könnte. Die EZB hat dies berücksichtigt, als sie 2021 ihre P2R-Methodik erweitert und einzelne Risiken stärker in den Fokus genommen hat. Mit der Methodik der EZB lassen sich alle verfügbaren Informationen effizient zur Ermittlung der P2Rs nutzen – einschließlich der Daten

aus den ICAAPs der Institute sowie anderer relevanter zentraler Risikoindikatoren und der Ergebnisse der von der EZB im Rahmen der laufenden Aufsicht durchgeführten aufsichtlichen Bewertungen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle potenziellen Gesamtauswirkungen der wesentlichen Risiken der Institute entweder durch Säule-1- oder durch Säule-2-Eigenmittelanforderungen angemessen abgedeckt sind.

Die EZB verbessert ihre P2R-Methodik kontinuierlich auf Basis der Erkenntnisse aus den einzelnen SREP-Zyklen oder nach einer weiteren Bewertung der Auswirkungen spezifischer Risikofaktoren auf die Säule-2-Anforderungen.

### **Textziffer 116**

Im Einklang mit den übergeordneten Zielen ihres NPL-Ansatzes übt die EZB Druck auf die Banken aus, ihre NPL-Bestände zu verringern, eine zeitnahe Abwicklung zu gewährleisten und die Deckung verbleibender Risiken sicherzustellen. Insoweit ist die Erhöhung der NPE-Deckung sowohl ein Anreiz als auch ein Wegbereiter. Die zeitlich verzögerte Anwendung und schrittweise Einführung der Erwartungen an die NPE-Deckung sind ein Anreiz, der es den Banken ermöglicht, NPLs abzuwickeln, bevor die Erwartungen an die Deckung 100 % erreichen. Sie stehen somit im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des NPL-Ansatzes der EZB.

Die EZB ist der Auffassung, dass ihr Ansatz funktioniert und den Banken genügend Anreize geboten hat, ihre NPLs proaktiv zu reduzieren und der Anwendung aufsichtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Erwartungen an die Deckung zuvorzukommen. Nähere Ausführungen zum NPL-Abbau finden sich in den Anmerkungen zu Textziffer 91.

### **Textziffer 117**

Was die systematische Ausübung der Befugnisse betrifft, über die die EZB nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der SSM-Verordnung verfügt, ist zu beachten, dass diese Befugnisse auf Einzelfallbasis auszuüben sind und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen.

### **Textziffer 119**

Der Grund für die zeitlich verzögerte Anwendung, schrittweise Einführung und Differenzierung der drei Gruppen ist auf die Hauptziele des EZB-Ansatzes zurückzuführen, d. h. Abbau der NPL-Bestände, Gewährleistung einer zeitnahen Abwicklung und Deckung des Risikos, das mit den in den Bankbilanzen verbliebenen älteren NPLs verbunden ist. Die zeitlich verzögerte Anwendung aufsichtlicher Maßnahmen und die schrittweise Einführung fungieren beide als Anreiz und ermöglichen es den Banken, einschließlich durch zeitliche Streckung der finanziellen Belastung, NPLs abzuwickeln, bevor die EZB aufsichtliche Maßnahmen ergreift. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des NPL-Leitfadens der EZB im ersten Quartal 2017 beliefen sich die NPLs auf insgesamt 866 Mrd. €. Es musste abgewogen werden zwischen i) dem Ziel, das NPL-Problem zu beheben, und ii) den potenziellen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines zu schnellen Vorgehens, bevor die Banken die für eine ambitionierte NPL-Abwicklung erforderlichen vorbereitenden Handlungen vorgenommen hatten. Daher ist die EZB der Ansicht, dass ihr schrittweises Vorgehen angemessen war. Die EZB ist der Auffassung, dass ihr Ansatz funktioniert und den Banken genügend Anreize geboten hat, ihre NPLs proaktiv zu reduzieren und der Anwendung aufsichtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Erwartungen an die Deckung zuvorzukommen. Nähere Ausführungen zum NPL-Abbau finden sich in den Anmerkungen zu Textziffer 91.

### Textziffer 120

Die EZB schließt sich der Auffassung nicht an, dass ihr Ansatz zu einer Ungleichbehandlung von Banken führt. Vielmehr können Banken im Rahmen dieses Ansatzes unterschiedlich behandelt werden, wenn sich ihre jeweiligen konkreten Umstände voneinander unterscheiden.

Erstens war es mit dem übergeordneten Ziel des NPL-Ansatzes der EZB in vollem Umfang vereinbar, dass Banken mit einem anfänglich höheren Bestand an ungedeckten NPLs mehr Zeit zur vollständigen Deckung ihrer Risiken eingeräumt wurde. Dadurch erhielten diese Banken Spielraum für einen ambitionierteren Abbau von NPLs, wobei sie durch den Umstand motiviert wurden, dass die EZB andernfalls aufsichtliche Maßnahmen ergreifen würde. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass das Ziel der EZB nicht eine Erhöhung der Deckung an sich ist, sondern der Abbau von NPLs, wobei eine höhere Deckung einerseits Anreize für die Abwicklung von NPLs bietet und andererseits diese Abwicklung ermöglicht. Somit ist eine aufsichtliche Maßnahme, die aufgrund von ungedeckten Kreditrisiken im Zusammenhang mit den Erwartungen an die Deckung ergriffen wird, nur ein Backstop für den Fall, dass das Risiko nicht verringert wird.

Zweitens muss die EZB im Hinblick auf Anpassungen nach dem Stichtag aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen dem Stichtag Ende 2020 und dem Erlass des endgültigen SREP-Beschlusses sicherstellen, dass im endgültigen SREP-Beschluss etwaige Änderungen des ungedeckten Risikos berücksichtigt werden, damit der Zuschlag dem Risiko zum betreffenden Zeitpunkt entspricht (d. h. im Hinblick auf das ungedeckte Risiko nicht unverhältnismäßig ist). Darüber hinaus ist der Rahmen für Anpassungen nach dem Stichtag auch ein Anreiz für den aktiven Abbau von Deckungslücken und NPLs insgesamt und trägt somit dazu bei, die Resilienz der Banken zu stärken und das vorrangige Ziel der EZB zu erreichen, nämlich den Abbau von NPL-Beständen.

Drittens erwartet die EZB von allen Banken, dass sie den Erwartungen der EZB entsprechen, und analysiert auf Einzelfallbasis, ob der Umgang mit NPLs unter Berücksichtigung der öffentlich kommunizierten Erwartungen umsichtig ist. Erachtet die EZB den Umgang mit NPLs als nicht umsichtig, wendet sie Aufsichtsmaßnahmen in Form von Säule-2-Zuschlägen an.

### Textziffer 121

Die EZB ist der Auffassung, dass das Verfahren und der Einsatz von Ressourcen angesichts der Wirkung, die beim Abbau von NPLs und bei der Erhöhung der Deckung erzielt wurde, effizient waren.

Erstens ist zu beachten, dass die Erwartungen an die Deckung im Rahmen des übergeordneten NPL-Ansatzes der EZB eine zukunftsorientierte Funktion haben, indem sie Anreize für die zeitnahe Abwicklung von NPLs bieten und den übermäßigen Aufbau ungedeckter NPL-Bestände in der Zukunft verhindern. Somit sind diese Erwartungen für *alle* Banken relevant – und nicht nur für Banken mit derzeit hohen NPL-Beständen. Die Meldungen zur NPE-Deckung erfolgen auf aggregierter Ebene und sind nahezu identisch mit den Meldungen für den NPE-Backstop gemäß der Eigenkapitalverordnung. Darüber hinaus ist die Meldung möglicher Ausnahmen optional und für die Banken von Vorteil.

Zweitens hat sich das Verfahren für JSTs und Banken als praktikabel erwiesen, und es sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich um das erste Jahr der Durchführung handelte.

Zwar bestand die Arbeit der JSTs zum überwiegenden Teil aus der Beurteilung der Ausnahmen, doch sei darauf hingewiesen, dass i) weniger als die Hälfte der Banken die Berücksichtigung ihrer speziellen Situation beantragten und ii) den JSTs unterstützende Tools zur Verfügung gestellt wurden, die ihre Arbeit vereinfachten. Darüber hinaus steht bereits jetzt fest, dass sich das Arbeitspensum der JSTs im zweiten Jahr der Durchführung aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und der Verbesserungen von Tools und Schulungen verringert hat.

Drittens verdeutlicht die geringe Zahl der Banken, die einen P2R-Zuschlag erhalten haben, dass die EZB mit ihrem übergeordneten NPL-Ansatz erfolgreich gewesen ist und die Resilienz des

Bankensystems im Euroraum gestärkt hat. Dies bedeutet, dass viele Institute ungedeckte Risiken beseitigt haben, indem sie NPLs abgebaut und die Kapitalausstattung für die Zwecke der aufsichtlichen Risikovorsorge erhöht haben. Ein P2R-Zuschlag wird als aufsichtliche Maßnahme nur im Fall von ungedeckten Kreditrisiken erhoben, die auf der Grundlage der Erwartungen an die Deckung und der bankspezifischen Gegebenheiten beurteilt werden.

### **Empfehlung 3 – Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die eine solide Risikodeckung und ein solides Risikomanagement durch die Banken besser sicherstellen**

#### **Buchstabe a) Ziffer i)**

Die EZB nimmt diese Unterempfehlung zum Teil an.

Die EZB ist der Auffassung, dass ihre P2R-Methodik mit den im März 2022 veröffentlichten SREP-Leitlinien der EBA im Einklang steht und es **unterschiedliche Möglichkeiten gibt, die Säule-2-Eigenmittelanforderungen auf Basis der Einzelrisiken zu bestimmen**. Es ist nicht notwendig, jedes einzelne Risiko, dem ein Institut ausgesetzt ist, genau zu quantifizieren. Dies ist nämlich nicht zwangsläufig die bewährteste Vorgehensweise, da ein falscher Eindruck von Genauigkeit in Bezug auf die P2Rs und den damit verbundenen aufsichtlichen Dialog mit den Instituten entstehen könnte, was zu einer potenziellen Beeinträchtigung der Effizienz und Wirksamkeit der aufsichtlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet führen könnte. Die EZB hat dies berücksichtigt, als sie 2021 ihre P2R-Methodik erweitert und einzelne Risiken stärker in den Fokus genommen hat. Mit der Methodik der EZB lassen sich alle verfügbaren Informationen effizient zur Ermittlung der P2Rs nutzen – einschließlich der Daten aus den ICAAPs der Institute sowie anderer relevanter zentraler Risikoindikatoren und der Ergebnisse der von der EZB im Rahmen der laufenden Aufsicht durchgeführten aufsichtlichen Bewertungen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle potenziellen Gesamtauswirkungen der wesentlichen Risiken der Institute entweder durch Säule-1- oder durch Säule-2-Eigenmittelanforderungen angemessen abgedeckt sind.

Die EZB verbessert ihre P2R-Methodik kontinuierlich auf Basis der Erkenntnisse aus den einzelnen SREP-Zyklen oder nach einer weiteren Bewertung der Auswirkungen spezifischer Risikofaktoren auf die Säule-2-Anforderungen. Darüber hinaus wird die EZB in Kürze eine eher strukturelle Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer P2R-Methodik vornehmen.

#### **Buchstabe a) Ziffer ii)**

Die EZB nimmt diese Unterempfehlung an.

#### **Buchstabe a) Ziffer iii)**

Die EZB nimmt diese Unterempfehlung zum Teil an.

Die EZB stellt bereits sicher, dass jede Maßnahme, die durch einen SREP-Beschluss auferlegt wird, in den Feststellungen des Beschlusses klar und angemessen begründet wird, wie gesetzlich vorgesehen.

Die EZB arbeitet laufend daran, die Genauigkeit, Qualität und allgemeine Klarheit ihrer Kommunikation mit den Banken zu den Hauptrisikofaktoren für die Säule-2-Anforderungen zu verbessern. Dies war im Übrigen der Grund für die Einführung des Begleitschreibens zum SREP-Beschluss im Jahr 2021. Die EZB stimmt zu, dass bei der Kommunikation der Hauptrisikofaktoren der P2Rs die Transparenz gegenüber den Banken weiter verbessert werden kann.

**Buchstabe b)**

Die EZB nimmt diese Unterempfehlung an.

Die EZB setzt bereits ein breites Spektrum an aufsichtlichen Maßnahmen ein, um Schwachstellen zu beheben, die auf dem Gebiet der Risikokontrollen festgestellt wurden. Die EZB erkennt jedoch an, dass ihr Ansatz, der die wirksame und zeitnahe Minderung von Risiken durch qualitative und quantitative Aufsichtsmaßnahmen gewährleistet, noch weiter verbessert werden könnte. Ziel der EZB ist es, sicherzustellen, dass der Einsatz ihrer Maßnahmen und Befugnisse der jeweiligen konkreten Situation angepasst ist. Die EZB wird die Art und Weise, wie sie aufsichtliche Maßnahmen einzelfallbezogen anwendet, weiter verbessern, einschließlich beim Umgang mit Schwachstellen der Risikovorsorge von Banken.

**Buchstabe c)**

Die EZB nimmt diese Unterempfehlung an.

## **Anhang I – Weiterverfolgung des Sonderberichts 29/2016 „Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen“**

**Empfehlung 2 Ziffer i)**

Die Organisationsstruktur der Geschäftsbereiche der EZB ist nicht von der Risikoanalyse abhängig, da DG/E und DG/MF aufgrund ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten der Zentralbankfunktion der EZB angehören.

Gemäß dem Trennungsgrundsatz sind DG/MF und DG/E der Zentralbankfunktion zugeordnet. Inputs, die von der Bankenaufsichtsfunktion verwendet, jedoch unabhängig und außerhalb von ihr erstellt werden, sei es innerhalb der EZB (wie im Fall der DG/MF- oder DG/E-Inputs für Stresstests) oder außerhalb der EZB (wie im Fall der Inputs der Europäischen Kommission für Stresstests), fallen nicht in den Anwendungsbereich des Trennungsgrundsatzes, da sie unabhängig erstellt werden. Es besteht keine Notwendigkeit, eine Risikoanalyse durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen zur Bankenaufsicht nicht beeinträchtigt werden, da i) die Inputs von DG/MF und DG/E unabhängig sind und ii) der Zweck von Stresstests, zusammen mit anderen aufsichtlichen Instrumenten und Prozessen, gerade darin besteht, Entscheidungen zu beeinflussen.

Die Überwachung und Meldung nichtfinanzieller Risiken ist im übergeordneten ORM-Rahmen geregelt, der für die gesamte Bank gilt, sodass auch etwaige Risiken abgedeckt sind, die aus der Nutzung gemeinsamer Dienste in Bezug auf den Trennungsgrundsatz entstehen.

**Empfehlung 3**

Die EZB begrüßt, dass der Europäische Rechnungshof die Fortschritte im Bereich der Internen Revision anerkennt.

Eine wichtige zusätzliche Aufgabe der drei genannten VZÄ ist die Nachverfolgung nicht umgesetzter SSM-Empfehlungen.

Im Zuge des Ausbaus der Kapazitäten der Internen Revision hat sich die Abdeckung des Prüfungsumfanges des SSM (einschließlich Prüfungstätigkeiten der EZB unter Federführung des ESZB/SSM-Ausschusses der internen Revision) erheblich verbessert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass einige Prüfungsobjekte mit hohem Risiko aufgrund der relativ begrenzten Stichprobengrößen noch nicht abgedeckt wurden. Beispielsweise wurde 2022 eine Prüfung des End-to-End-Bankenrisikomanagements durchgeführt, als die potenzielle Stichprobe für vertiefte Prüfungen groß genug war, um Trends erkennen zu lassen.

### **Empfehlung 5**

Anfang 2022 wurde ein überarbeiteter aufsichtlicher Planungsprozess eingeleitet, der die Überwachung und Meldung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufsichtsprioritäten verbessern und dafür sorgen soll, dass die in den Aufsichtsprioritäten festgelegten strategischen Ziele wirksamer erreicht werden. Im Jahr 2022 bestand die vorrangige Aufgabe darin, sicherzustellen, dass unser Prozess seinen Zweck erfüllt, angefangen bei den Prioritäten bis hin zu den Geschäftstätigkeiten. Im zweiten Jahr dieses Prozesses werden neue Berichte erstellt, die den Output und die Ergebnisse der Tätigkeit der EZB im Bereich der Bankenaufsicht mit der Umsetzung der Prioritäten verbinden. Darüber hinaus prüft die EZB, inwiefern es möglich ist, die Leistung der Bankenaufsicht aus erkennbaren Ergebnissen abzuleiten. Diese Daten werden die Berichterstattung im EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit verbessern.

Was die Branchenbefragung betrifft, so hat die EZB von alternativen Möglichkeiten Gebrauch gemacht (z. B. hochrangige Konferenzen und Foren sowie die Banking Supervision Market Contact Group), die unseres Erachtens dem Zweck dieser Empfehlung voll und ganz gerecht werden. Das Pilotprojekt zur Überprüfung der Wirksamkeit der Aufsicht über weniger bedeutende Institute wurde abgeschlossen (siehe Beschluss des Aufsichtsgremiums vom Dezember 2022), und eine regelmäßige Nachverfolgung ist geplant.

### **Empfehlung 6**

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der SSM-Verordnung sind die NCAs ausdrücklich dazu verpflichtet, die EZB bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Darüber hinaus unterliegen die NCAs gemäß Artikel 6 Absatz 2 der SSM-Verordnung der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit. Gemäß Artikel 3 ff. der SSM-Rahmenverordnung sind die NCAs ausdrücklich dazu verpflichtet, eigenes Personal für die JSTs bereitzustellen. Ferner sieht Artikel 4 Absatz 5 der SSM-Rahmenverordnung vor, dass sich die EZB und die NCAs im Hinblick auf die JSTs untereinander abstimmen und über die Verwendung von NCA-Ressourcen einigen.

Den Analysen der EZB ist zu entnehmen, dass sich das Defizit beim NCA-Personal, das im Hinblick auf die übernommenen Verpflichtungen besteht, seit 2016 verringert hat. Bezogen auf die Verpflichtungen von 2019 besteht jedoch immer noch ein Defizit von 4 %. Die EZB nimmt sich dieser Defizite weiterhin im Rahmen von Gesprächen zwischen JST-Koordinatoren und lokalen Koordinatoren sowie Eskalationsbesprechungen mit NCAs auf höheren Ebenen an. Dies kann sich in der Praxis als schwierig erweisen, da die nationalen Rechtsvorschriften möglicherweise Grenzen festlegen, die dem Risikoprofil der Banken nicht angemessen sind. Die Auffassung der EZB, dass die SSM-Rahmenverordnung keiner Änderung bedarf, ist darauf zurückzuführen, dass der SSM auf dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit beruht.

### **Empfehlung 7**

Die Ziele für die Teamprofile werden von der Leitungsebene der einzelnen JSTs im Rahmen eines zentral gesteuerten jährlichen Verfahrens vereinbart. Das Ergebnis dieses Verfahrens wird dem Aufsichtsgremium jedes Jahr gemeldet.

### **Empfehlung 8**

Die Benutzerprofile enthalten Kontaktdaten, Berufsbezeichnungen und Angaben zur JST-Mitgliedschaft. Die Benutzer haben auch die Möglichkeit, freiwillig weitere Angaben zu ihrem Fachwissen und ihren Sprachkenntnissen sowie etwaigen Mitgliedschaften in Expertengruppen oder

-netzwerken zu machen (wobei alle Felder auf festen Taxonomien basieren). In einer standardisierten Vorlage für biografische Angaben können bisherige Erfahrungen, Bildungsabschlüsse usw. eingetragen werden.

SSMnet wird von 6 500 aktiven Nutzern (bei der EZB und den NCAs) verwendet, aber die Mehrzahl der Nutzer hat noch kein Profil erstellt.

Durch eine laufende Informationskampagne soll erreicht werden, dass das Personal der EZB und der NCAs die SSMnet-Profile stärker nutzen. In der Zukunft (mittelfristig) wird die Personalabteilung die interne Plattform „Talent Marketplace“ einführen, um die Dokumentation und das Management der Fähigkeiten und Erfahrungen von (in JSTs tätigen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EZB zu verbessern.

### **Empfehlung 9**

Im Januar 2023 wurde mit der Planung und Entwicklung einer Schlüsselqualifikation begonnen. Dieses modulare Programm, das je nach Mitarbeiterprofil Ausnahmeregelungen vorsieht, wird mit einem Zertifikat abgeschlossen. Die ersten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden das Programm voraussichtlich 2024 abschließen.

Gleichzeitig beginnt 2023 die Entwicklung umfassender modularer Schulungsangebote für in der Bankenaufsicht tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu herkömmlichen Risiken sowie zu neu auftretenden Risiken, die SSM-Prioritätsbereiche sind (d. h. IT- und Cyberrisiken, digitale Transformation sowie klima- und umweltbedingte Risiken). Zu diesem Zweck werden die bestehenden SSM-Schulungsangebote überprüft, nicht abgedeckte Themengebiete identifiziert und gegebenenfalls neue Schulungsprogramme eingekauft/entwickelt.

Schließlich wurde das SSM-Einführungsprogramm als dreitägige Präsenzveranstaltung neu konzipiert. Das Ziel besteht vor allem darin, neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Orientierung in der EZB zu erleichtern und ihnen die Instrumente an die Hand zu geben, die sie benötigen, um in ihrem neuen Umfeld alle Herausforderungen meistern zu können. Das SSM-Einführungsprogramm beinhaltet neben Veranstaltungen, in denen die Grundlagen der Aufsicht sowie die Instrumente und die Organisation des SSM vermittelt werden, auch soziale Aktivitäten. Die erste dieser dreitägigen Präsenzveranstaltungen findet im Juni 2023 statt.

### **Empfehlung 10**

Im Rahmen der jährlichen Befragung zur Personalausstattung der JSTs werden Informationen zu den Aufgaben erhoben, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JSTs auf der Grundlage der SREP-Risikomatrix zugewiesen wurden. Unter Berücksichtigung der zwischen den JST-Koordinatoren und lokalen Koordinatoren durchgeführten Beratungen werden Ziele für die Aufgabenzuweisung festgelegt und miteinander verbunden. Die Ergebnisse werden jedes Jahr dem Aufsichtsgremium gemeldet und überprüft.

### **Empfehlung 12**

Aufgrund der Covid-19-Pandemie gestalteten sich Vor-Ort-Prüfungen in den Jahren 2020 und 2021 (und bis in das Jahr 2022 hinein) sehr schwierig. Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Zahl grenzübergreifender Vor-Ort-Prüfungen in den genannten Jahren mit der Situation vor der Pandemie nur bedingt aussagekräftig. Im Dezember 2022 verabschiedete die EZB eine Initiative, die darauf gerichtet ist, die Vor-Ort-Ressourcen der EZB bis Ende 2025 deutlich zu erhöhen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass neue EZB-Stellen geschaffen werden und als Ausgleich dafür das Budget für externe Berater entsprechend gekürzt wird. Insgesamt werden 65 neue SSM-Stellen geschaffen,

darunter 49 neue EZB-Stellen (was einem DG/OMI-Stellenzuwachs von 34 % entspricht) sowie 16 weitere ESCB/IO-Stellen. Im Gegenzug wird das Budget für externe Berater (die zur Vervollständigung der Prüfungsteams eingesetzt werden) entsprechend gekürzt. Das Aufsichtsgremium und das Direktorium der EZB werden die vollständige Umsetzung dieser Initiative genau überwachen. Durch diese Internalisierung wird die EZB operativ unabhängiger und somit in die Lage versetzt, mehr Prüfungen zu leiten. Ähnliche Anstrengungen werden zur Erhöhung der Zahl grenzübergreifender Vor-Ort-Prüfungen unternommen, indem z. B. den NCAs ambitioniertere Ziele für grenzübergreifende Einsätze vorgegeben werden.